

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	- - -
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierbare Belastung 1.300 Euro
einmaliger Personalaufwand	
einmaliger Sachaufwand	
jährlicher Personal- und Sachaufwand	nicht quantifizierbare Be- und Entlastungen
davon Kommunen	nicht quantifizierbare Belastungen
einmaliger Personalaufwand	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
24a-2301/2/5

Ihre Nachricht vom
1. März 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/92 - II.NKR

Dresden,
23. März 2018

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de



Weitere Wirkungen	Klagen gegen Wohnsitzauflagen
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.	
Die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens sind durch die zu § 10 Absatz 2c SächsFlüAG-E noch zu erlassende Verwaltungsvorschrift sowie durch die in § 12 Absatz 3 SächsFlüAG-E enthaltene Verordnungsermächtigung nicht vollständig abschätzbar.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes sollen

- eine klarstellende Regelung in das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) aufgenommen werden, dass die zum Wohnort bestimmten Gemeinden im Sinne des § 12a Absatz 2 oder Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Fall einer gemeindebezogenen Zuweisung zur Aufnahme des einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG unterliegenden Ausländers verpflichtet sind,
- die Festsetzung und Auszahlung der nach Prüfung im Sinne von § 10 Absatz 2 SächsFlüAG angemessenen Kostenerstattungspauschale für 2017, soweit sie den bisherigen Zahlbetrag für 2017 nach § 10 Absatz 1 übersteigt, umgesetzt, und die entsprechende Berechnung, Festsetzung und Auszahlung für 2018 so vorbereitet werden, dass diese ohne weitere Gesetzesänderung erfolgen kann,
- besonders belastete Gebietskörperschaften eine Entlastung außerhalb der nivellierenden Pauschalerstattung in Form eines Härteausgleichs erhalten können,
- eine Möglichkeit dafür geschaffen werden, dass im Freistaat Sachsen von der durch § 47 Absatz 1b Asylgesetz (AsylG) vorgesehenen Option, die Wohnverpflichtung von Asylbewerbern zu verlängern, Gebrauch gemacht werden kann.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Für Bürger und Wirtschaft entsteht laut Ressort kein Erfüllungsaufwand.

Die Regelung des § 6 Absatz 4 Satz 2 führt zu einem Erfüllungsaufwand, wenn die Landkreise und Kreisfreien Städte von der nach § 12a Absätze 2 und 3 AufenthG eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, den Ausländer zur Wohnsitznahme in einer bestimmten kreisangehörigen Gemeinde zu verpflichten. Dieser Aufwand ist nicht bezifferbar, da es nicht absehbar ist, ob die Landkreise und Kreisfreien Städte auch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

§ 10 Absatz 2a erfordert die Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von 7.721.287,50 Euro, § 10 Absatz 2b erfordert die Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von voraussichtlich ebenfalls etwa 7.500.000,00 Euro und § 10 Absatz 2c erfordert die Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von 8.000.000,00 Euro.

Die Ergänzung des § 12 SächsFlüAG-E auf der Grundlage des § 47 Absatz 1b AsylG führt zu einem Erfüllungsaufwand, wenn das Staatsministerium des Innern von der Ermächtigung Gebrauch macht und eine Rechtsverordnung erlässt. Der damit verbundene Arbeitsaufwand (Erstellung eines Entwurfs etc.) ist als gering anzusehen und nicht näher bezifferbar. Davon zu unterscheiden ist der Erfüllungsaufwand, der dadurch entsteht, dass durch die Rechtsverordnung bestimmte Ausländergruppen verpflichtet werden, länger in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen zu wohnen. Dies hat einen entsprechenden Erfüllungsaufwand des Freistaates Sachsen zur Folge; die Aufnahmeeinrichtungen müssen dann für die Unterbringung sorgen. Dieser Erfüllungsaufwand entsteht jedoch nicht zusätzlich, weil die Unterbringung dieser Ausländer auch ohne verlängerte Wohnverpflichtung sichergestellt werden müsste. Ohne verlängerte Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, müssten diese Ausländer innerhalb des Landes an die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden verteilt und von diesen untergebracht werden. Der Freistaat Sachsen erstattet den unteren Unterbringungsbehörden nach § 10 die Kosten für die Unterbringung von Asylbewerbern; die Erstattung entfällt, wenn die Asylbewerber in den Aufnahmeeinrichtungen verbleiben.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Die konkrete Höhe der Einnahmen und Ausgaben stand bei Übersendung des Entwurfs an den Sächsischen Normenkontrollrat noch nicht fest.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRGE.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Für Bürger und Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch die Änderung in § 10 Absatz 2a SächsFlüAG-E. Durch die Erstellung der 13 Bescheide entsteht bei der Landesdirektion Sachsen einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.310,13 Euro und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 167,75 Euro.

Einmaliger, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entsteht zudem durch § 10 Absatz 2c SächsFlüAG-E. Dieser entsteht bei der Landesdirektion Sachsen durch die Bearbeitung der Anträge der Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 12 Absatz 3 SächsFlüAG-E verursacht insofern einen geringen jährlichen Personalaufwand, da in regelmäßigen Abständen zu prüfen ist, ob die Schutzquoten der in der Rechtsverordnung bestimmten Länder auf 20 Prozent oder darüber steigen und deswegen die betroffenen Länder durch Änderung der Rechtsverordnung auszunehmen sind. Zudem kommt es zu einem nicht quantifizierbaren jährlichen Erfüllungsaufwand, da die Unterbringungskosten in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung höher sind als die personenbezogene Pauschalerstattung an die

Kommunen. Demgegenüber verringert sich der Erfüllungsaufwand wenn die betreffenden Asylbewerber in der Aufnahmeeinrichtung bleiben, statt an die unteren Unterbringungsbehörden verteilt zu werden – durch den Entfall der Zuweisungsentscheidungen nach § 50 Absatz 4 Satz 1 AsylG und des mit der Verteilung verbundenen Aufwandes.

2.4.2.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Regelung in § 6 Absatz 4 Satz 2 SächsFlüAG-E verursacht keinen Erfüllungsaufwand. Die Ermächtigung der Landkreise zu einer gemeinschaftlichen Zuweisung wurde bereits mit der Einführung des § 12a Absatz 2 bzw. Absatz 3 AufenthG durch das Integrationsgesetz, welches am 6. August 2016 in Kraft getreten ist, geschaffen.

Einmaliger, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entsteht durch § 10 Absatz 2c SächsFlüAG-E durch die Erarbeitung der Anträge der Landkreise und Kreisfreien Städte auf einen zusätzlichen einmaligen und abschließenden Härtefallausgleich.

2.5 Weitere Wirkungen

Gegen die Wohnsitzauflage sind der Widerspruch und die Anfechtungsklage statthaft.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.

Die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens sind durch die zu § 10 Absatz 2c SächsFlüAG-E noch zu erlassende Verwaltungsvorschrift sowie durch die in § 12 Absatz 3 SächsFlüAG-E enthaltene Verordnungsermächtigung nicht vollständig abschätzbar.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter